7

DEFINITIV-
Friedens-TRACTAT,

welcher

zwischen Ihrer Kayserl. auch zu Hungarn, und Böheim Königl. Apostolischen

Majestät rc. rc.

und

Seiner Majestät dem König in Preussen rc. rc.

zu Hubertsburg den 15. Febr. 1763. geschlossen worden.

Nebst dem

Kayserlich-

Allergnädigsten

COMMISSIONS-RATIFICATIONS-

DECRET,

An

Eine Hochlöblich-allgemeine

Reichs-Versammlung

zu Regenspurg,

de dato 24. Febr. 1763.

Die

Reichs-Sicherheits-Materie

betreffend.

Schwabach, gedruckt und zu finden in der Hochf. privil. Mizlerischen Buchdruckerey.



Im Namen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit, des Vatters, Sohns, und Heil. Geistes.

Indem Ihro Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmen Königl. Apostolische Maj. und Se. Maj. der König in Preussen aus gleichem Eifer Verlangen trugen, den Bedrängnissen des zu Ihrem grossen Leid seit mehreren Jahren her fürdauren- den Kriegs ein Ende zu machen, folglich durch eine schleunige und auf- richtige Versöhnung sowohl Ihren eigenen Staaten und Unterthanen, als jenen Ihrer Freunde und Alliirten die Ruhe und den Frieden weiter zu verschaffen; als wurde, so bald gemeldte Ihre Majestäten von der Gleichförmigkeit Ihrer desfälligen Gesinnungen verständiget worden, an ein so heilsames Werk Hand angeleget, und verabredet, in dem Schloß Hubertsburg Friedens-Handlungen durch die von beyden Theilen ernann- te Gevollmächtigte vornehmen zu lassen. Ihro Kayserl. zu Hungarn und Böhmen Königl. Apostol. Majest. haben hierzu den Herrn Heinrich Ga- briel von Collenbach, Dero würklichen Hof-Rath und Schatzmeister des Militarischen Mariæ Theresiæ-Ordens ernannt, und in Dero Namen zu handeln und zu schließen bevollmächtiget; gleichwie Se. Majestät der

Kö-

König von Preussen Ihrer Seits zu eben diesem Ende den Herrn Ewald Friederich von Herzberg, Dero geheimen Gesandtschafts-Rath ernannt und bevollmächtiget haben. Und da der Versöhnungs-Geist, welcher diese Unterhandlung regierte, derselben allen erwünschten Fortgang gegeben, so sind vorgenannte Bevollmächtigte, nachdeme sie ihre Vollmachten einander förmlich mitgetheilet und ausgewechselt hatten, über folgende Articuln eines Friedens-Tractats überein gekommen.

ARTICULUS I.

Es solle hinführo zwischen Ihro Majest. der Kayserin, und Apostol. Königin zu Hungarn und Böheim eines Theils; und Sr. Majest. dem König in Preussen andern Theils; zwischen Ihren Erben und Nachfolgern, wie auch allen Ihren Staaten und Unterthanen sowohl unverletzlicher und ein ewiger Frieden, als eine aufrichtige Vereinigung, und vollkommene Freundschaft seyn, dergestalten, daß künftig die zwey contrahirende Theile keine Feindseeligkeit gegen einander ausüben, weder zulassen werden, daß eine solche ausgeübet werde; es sey heimlich, oder öffentlich, gerade, oder durch Neben-Weege: Kein Theil soll etwas zum Nachtheil des anderen, was es immer seye, und unter welcherley Vorwand es seyn möge, unternehmen, sondern Sie werden vielmehr die gröste Aufmerksamkeit darauf wenden, daß eine beyderseitige Freundschaft und Einverständniß zwischen Ihnen, Ihren Staaten, und Unterthanen unterhalten, und durch Meidung all desjenigen, was die so glücklich wieder hergestellte Vereinigung stöhren könte, beflissen seyn, in aller Gelegenheit dasjenige sich unter einander zu verschaffen, was zu Ihrem beyderseitigen Ansehen, Interesse, und Vortheile beyträglich seyn können wird.

ARTICULUS II.

Alle Feindseligkeiten, Verluste, Schäden und alles, was während der letzteren Kriegs-Unruhen beyderseits verübet worden, von welcher Eigenschaft es auch seyn mag, soll so ein- als andern Theils sämmtlich nachgesehen, und in eine ewige Vergessenheit gesetzet werden, dergestalten, daß davon niemals mehr eine Meldung geschehen, weder einige Schad-

loshaltung, unter was immer für einen Vorwand, oder Nahmen begehret werden solle. Die beyderseitige Unterthanen sollen dessentwegen niemahls beunruhiget werden, sondern sich dieser allgemeinen Amnestie, und aller ihrer Würkungen vollkommen zu erfreuen haben, ungehindert der ergangenen und kund gemachten Avocatorien. Wie denn auch alle Confiscirungen gänzlich aufgehoben, und die eingezogene oder in Beschlag genommene Güter ihren Eigenthümern, die selbige vor diesen Kriegs-Unruhen in Besitz gehabt haben, zurück gestellet werden sollen.

ARTICULUS III.

Ihro Majestät die Kaiserin, und zu Hungarn und Böheim Königin begeben sich sowohl für Sich, als Ihre Erben und Nachfolger insgemein aller Anforderungen, welche Sie immer auf die Staaten und Lande Sr. Majestät des Königs in Preussen haben, oder machen könnten, und insonderheit auf diejenigen, welche ihnen durch die Präliminair-Artickeln von Breslau, und durch den Friedens-Tractat von Berlin abgetretten worden; wie auch aller Gutachten der Schäden, und des Verlusts, so Sie, Ihre Staaten und Unterthanen während des letzteren Kriegs erlitten haben möchten. Se. Majestät der König von Preussen entsagen gleichermassen für Sich, Ihre Erben und Nachfolger allen Anforderungen, die Sie auf die Staaten und Lande Ihro Kayserl. Königl. Apostolischen Majestät etwa haben, oder machen könnten; gleichwie auch aller Gutachtung der Schäden und des Verlustes, so Sie, und Dero Unterthanen während des letzteren Kriegs erlitten haben möchten.

ARTICULUS IV.

Alle Feindseligkeiten sollen auf beeden Seiten gleich von dem Tage an, da dieser Friedens-Tractat unterzeichnet worden, gänzlich aufhören; zu diesem Ende wird man alsogleich die nöthigen Befehle an die Kriegsheere und Truppen beeder hohen contrahirenden Theilen, wo sich dieselben immer befinden, abfertigen; und in dem Fall, da sich etwa wegen Unwissenheit dessen, was diesfalls verabredet worden, sich ereignete, daß nach dem Tag der Unterzeichnung gegenwärtigen Tractats einige Feindseligkeiten verübet würden, so sollen selbige diesem Vertrag zu keinem

Nachtheil gereichen können: und wird man in solchem Fall die Leute und Fahrnüssen, die etwa gefangen, oder hinweg genommen worden seyn möchten, getreulich zurück stellen.

ARTICULUS V.

Jhro Majestät die Kayserin, und zu Hungarn und Böheim Apostolische Königin werden Jhre Truppen aus allen deutschen Staaten, und Landen, die nicht unter Dero Beherrschung stehen, in einer Zeit von 21 Tagen, nach erfolgter Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats zurückziehen, und zu gleicher Zeit die Grafschaft Glatz, und überhaupt alle Staaten, Länder, Städte, Plätze und Festungen räumen und zurückstellen lassen, welche Se. Majestät der König von Preussen vor dem gegenwärtigen Krieg in Schlesien, oder anderer Orten besessen hat, und welche von den Kriegsvölkern Jhro Majestät der Kayserin und Königin zu Hungarn und Böheim, oder von jenen ihrer Freunde, und Bundsgenossen währendem Lauf des gegenwärtigen Kriegs eingenommen worden. Die Festungen Glatz, Wesel und Geldern werden Sr. Königl. Preußis. Majestät so viel es die Festungswerker anlanget, in eben dem Stand, in welchem sie vorhero gewesen, und samt der Artillerie, so sich damals, als sie eingenommen wurden, darinn befunden, zurück gestellet werden. Se. Majestät der König in Preussen werden in eben der Zeit von 21 Tagen nach geschehener Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats aus allen deutschen Staaten und Landen, die nicht unter Dero Beherrschung sind, Jhre Kriegsvölker zurück ziehen, und Jhrer Seits alle Staaten, Länder, Städte, Plätze und Festungen Sr. Majestät des Königs von Pohlen, und Churfürsten zu Sachsen, nach dem Jnnhalt des Friedens-Tractats, welcher eben diesen Tag zwischen Jhren Majestäten den Königen in Preussen und Pohlen geschlossen worden, räumen, und zurück stellen; dergestalten, daß die Zurückstellung und Räumung der von beyden Theilen eingenommenen, oder besetzten Länder, Städte und Festungen zu gleicher Zeit, und mit gleichen Schritten geschehen solle.

ARTICULUS VI.

Die gemeinen Land-Auflagen, und Lieferungen, von was Art sie immer seyn mögen, wie auch alle Forderungen an Rekruten, Schanz-Gräbern,

bern, Wägen, und Pferden, und überhaupt alle Kriegs-Zahlungen werden von dem Tag an, der Unterzeichnung des gegenwärtigen Tractats aufhören, und alles, was seit diesem Zeit-Punct an abgefordert, genommen, oder empfangen worden, soll ohne Verschub, und redlich zurück gegeben werden. Man wird auf beyden Seiten alle Contributions- und Zahlungs-Rückstände, wie sie Namen haben, nachlassen; die Wechsel-Briefe, oder andere Versprechen, welche deshalben so ein- als anderer Seits schriftlich ausgestellet worden, sollen von keiner Würkung seyn, und nichtig erkläret, auch denjenigen, die solche gegeben haben, ohne Entgeld zurück gestellet werden. Man wird auch alle aus der nämlichen Ursache hinweggenommene Geiseln ohne Ranzion frey lassen: und all obiges soll gleich nach erfolgter Auswechslung der Genehmhaltungs-Urkunden des gegenwärtigen Vertrags statt haben.

ARTICULUS VII.

Alle Kriegsgefangene sollen einander redlich ohne Lößgeld, und ohne auf ihre Zahl, oder ihren Rang zu sehen, zurückgegeben, jedoch die Schulden, welche sie während ihrer Gefangenschaft etwa gemacht haben, jedesmal vorhero bezahlt werden; Man begibt sich beyderseits der Rückzahlung alles desjenigen, was ihnen zu ihrer Nothdurft, und Unterhaltung abgegeben, oder vorgestrecket worden. Ein gleiches wird man auch bey denen Kranken, und Verwundeten, gleich nach ihrer Genesung, beobachten. Zu diesem Ende werden von dem einen und dem andern Theil Generalen, und Commissarien ernannt werden, welche, gleich nach der Auswechslung der Ratificationen in die Gegenden, worüber man überein kommen wird, zur Auswechslung aller Kriegsgefangenen sich zu begeben haben. Alles, was in diesem Artickel stipulirt worden, soll gleicher massen auch in Ansehung der Staaten des Reichs, zufolge der allgemeinen in dem 19. Artickel ausgedruckten Abrede, statt haben. Inzwischen da Se. Majestät der König in Preussen, und die Staaten des Reichs ihren Kriegsgefangenen den Unterhalt, und die Lebensmittel selbsten verschaffet haben, und da zu diesem End Privat-Leute einige Vorschüsse gemacht haben könten, so sind die hohe contrahirende Theile nicht gesinnet durch obige Verabredungen derselben diesfälligen Forderungen Abbruch zu thun.

ARTI-

ARTICULUS VIII.

Gleichwie man einstimmig ist diejenigen Unterthanen eines deren bey- hen contrahirenden Theile einander zurück zu stellen, welche etwa gezwungen worden, in des andern Dienste zu treten; so wird man sich nach dem Frieden über die nöthige Maßregeln in der Güte einverstehen, um diese Stipulation genau, und mit der gleichmäßig gebührenden Erwiedrigung zu erfüllen.

ARTICULUS IX.

Ihro Majestät die Kayserin, und zu Hungarn und Böheim Apostol. Königin werden Sr. Majestät dem König in Preussen alle Papiere, Briefschaften, Urkunden, und Archive zurück stellen lassen, welche sich in den Landen, Städten und Plätzen Sr. Preuß. Majestät befunden, die Deroselben durch gegenwärtigen Friedens-Tractat zurück gegeben werden.

ARTICULUS X.

Denen Einwohnern der Grafschaft, und Stadt Glatz, welche sich hinweg begeben, und ihre Wohnung anderswo aufschlagen wollen, wird es frey stehen, ein solches, und zwar ohne Bezahlung einiges Abzug-Rechtes vollziehen zu können, und wird ihnen hierzu eine Zeit von zwey Jahren gestattet.

ARTICULUS XI.

Se. Majest. der König von Preussen werden die während des letztern Kriegs im Namen Ihro Kayserl. und Königl. Apostol. Majestät *in Turno clivensi* geschehene Verleihungen aller geistlichen Pfründen, und Beneficien, wie auch die von Deroselben vorgenommene Benennung zu den Stellen, eines Trostes, welche während diesem Krieg in den Clevischen und Gelderischen Landen in Beledigung gekommen, bestättigen, und handhaben.

ARTICULUS XII.

Die Breslauer Präliminair-Friedens-Artickel vom 11ten Junii 1742 und der Definitif-Tractat eben dieses, den 28sten Julii des nämlichen Jahrs zu Berlin unterschriebenen Friedens; der Gränz-Scheidungs-Vertrag vom Jahr 1742 und der Dresdner Friedens-Tractat vom 25sten December 1745 werden, so weit denselben durch den gegenwärtigen Tractat kein Abbruch geschiehet, erneuert, und bestättiget.

ARTICULUS XIII.

Ihro Majestät die Kayserin und zu Hungarn und Böheim Apostol. Königin, und Se. Majestät der König von Preussen verbinden sich gegen einander das Commercium zwischen Ihren beyderseitigen Staaten, Landen und Unterthanen, so viel möglich, zu begünstigen, und nicht zu gestatten, daß selbiges gehemmet, oder geflissentlich gehindert werde, sondern sie werden vielmehr von beyden Seiten trachten, dasselbe durch Ermunterung, und Erleichterung zur besten Wohlfahrt Ihrer beyderseitigen Staaten treulich zu befördern. Beyde Majestäten sind des Vorhabens, zu diesem Ende an einem Commercien-Tractat, sobald es nur wird seyn können, arbeiten zu lassen; inzwischen aber, und bis daß man über diesen Gegenstand sich wird haben vergleichen können, wird jeder Theil in seinen Staaten all dasjenige, was in die Handelschaft einschlaget, nach seiner Willkühr anordnen.

ARTICULUS XIV.

Se. Majestät der König in Preussen werden die Catholische Religion in Schlesien in dem Stande, wie selbige zur Zeit der Breßlauer Präliminarien, und des Berliner Friedens-Tractats gewesen; wie auch jeden Einwohner gedachten Landes in den Besitzungen, Freyheiten und Privilegien die ihm zustehen, erhalten, ohne jedoch der Gewissens-Freyheit der Protestantischen Religion oder den Rechten des Souverains dadurch jemals was zu benehmen.

ARTICULUS XV.

Die zwey hohe contrahirende Theile erneuern die Verbindlichkeiten, welche Sie in dem 9ten und in dem besondern Artickel des Berliner-Tractats vom 28sten Julii 1742 wegen der Bezahlung der auf Schlesien verhypothecirten Schulden auf sich genommen haben.

ARTICULUS XVI.

Ihro Majestät die Kayserin, und zu Hungarn und Böheim Apostolische Königin, und Se. Majestät der König in Preussen garantiren einander ihre Staaten auf das kräftigste: Nemlich Ihro Majestät die Kayserin Königin alle Staaten Sr. Preußischen Majestät ohne Ausnahme, und Se. Majestät der König in Preussen alle Staaten, so ihre Majestät die Kayserin, und Königin zu Hungarn und Böheim in Deutschland besitzen.

ARTICULUS XVII.

Seine Majestät der König in Pohlen, und Churfürst zu Sachsen solle in diesem Frieden auf den Fuß des eigenen Friedens-Tractats, welchen besagte Se. Majestät eben diesen Tag mit Sr. Majestät dem König in Preussen geschlossen haben, mit begriffen seyn.

ARTICULUS XVIII.

Se. Majestät der König von Preussen werden den im Jahr 1741. zwischen Deroselben und dem Churfürsten von der Pfalz wegen der Jülich- und Bergischen Erbfolg errichteten Vertrag unter eben den Bedingnussen erneuern, unter welchen derselbe geschlossen worden.

ARTICULUS XIX.

Das ganze Reich ist in der Stipulation der 2. 4. 5. 6. und 7ten Artickeln mit begriffen, und mittels dessen werden sich alle Fürsten und Staa-

ten der Würkung besagter Stipulationen vollkommen zu erfreuen haben; und was darinnen zwischen Ihro Majestät der Kayserin, und zu Hungarn und Böheim Apostol. Königin, und Sr. Majestät dem König von Preussen verabredet, und geschlossen worden ist, soll gleichmäßig und allseitig zwischen besagten beyden Majestäten, und allen Fürsten und Staaten des Reichs bestehen. Der Westphälische Frieden, und alle andere Reichssatzungen werden durch gegenwärtigen Friedens-Tractat auch bestättiget.

ARTICULUS XX.

Die zwey contrahirende hohe Theile haben sich dazu einverstanden, Ihre Freunde und Alliirten in dem gegenwärtigen Tractat mit einzuschliessen, und behalten Sich vor, selbe in einer besondern Acte nahmhaft zu machen; welche eben die Kraft haben solle, als wann selbige von Wort zu Wort in diesem Tractat eingetragen wäre, und wird dieselbe gleichfalls von den zwey contrahirenden hohen Theilen ratificiret werden.

ARTICULUS XXI.

Die Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Friedens-Tractats soll von dem Tag der Unterzeichnung an innerhalb 15 Tagen, oder noch ehender wenn es seyn kan, zu Hubertsburg geschehen.

Zu Urkund dessen haben wir die hier unterschriebene Gevollmächtigte Ihro Majestät der Kayserin, und zu Hungarn und Böheim Apostolischen Königin, und Seiner Majestät des Königs in Preussen, in Kraft unserer Vollmächte, welche zu beyden Seiten ausgewechselt worden, den gegenwärtigen Friedens-Tractat unterzeichnet, und unsere Pettschafte beydrucken lassen. So geschehen in Schloß Hubertsburg den 15ten Februarii 1763.

(L.S.) von Collenbach. (L.S.) von Herzberg.

Kayserlich-
Allergnädigstes
COMMISSIONS-RATIFICATIONS-
DECRET,
An
Eine Hochlöblich-allgemeine
Reichs-Versammlung
zu Regenspurg,
de dato 24. Febr. 1763.
Die
Reichs-Sicherheits-Materie
betreffend.



Ihro Römisch Kayserlichen Majestät FRANCISCI, unsers allergnädigsten Kaysers und Herrn Herrn zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung gevollmächtigter Höchstansehnliche Kayserlicher Herr Principal-Commissarius, Herr Alexander Ferdinand, des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Thurn und Taxis, Graf zu Valsasina, Freyherr zu Imbden, Herr der freyen Reichs-Herrschaft Eglingen und Osterhofen, auch deren Herrschaften, Demmingen, Marck-Tischingen, Trugenhofen, Balmershofen, Duttenstein, Wolferthem, Roßum und Meuseghem rc. rc. der souverainen Provinz Hennegau Erb-Marschall, Ritter des goldenen Vliesses, beyder Römisch-Kayserlichen Kayserlichen Majestät Majestät,

jestät, würcklicher geheimer Rath, wie auch Erb- General- und Obrist-Postmeister im Heil. Römischen Reich, Burgund und denen Niederlanden, ꝛc. ꝛc. lassen des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen allhier anwesenden vortrefflichen Räthen, Bothschafteren, und Gesandten hierdurch ohnverhalten; Ihro Römisch-Kayserl. Majestät hätten sich allergehorsamst vortragen lassen, was gestalten das jüngsthin an die Reichs-Versammlung erlassene und unterm 20sten verflossenen Monaths durch öffentliche Dictatur bekannt gemachte Kayserl. Commissions-Decret, in Betreff der Wiederherstellung des allgemeinen Ruhe- und Sicherheit-Stands im Reich, daselbst in ordentlichen Vortrag gebracht, und von deren Churfürsten, Fürsten und Ständen vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten in reifliche Ueberleg- und Berathschlagung gezogen, auch darüber unterm 11ten dieses ein allergehorsamstes Reichs-Gutachten abgefasset worden.

Nun seye Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs allbereits die Eröfnung geschehen, was massen der Kayserlichen Reichs-vätterlichen Gesinnung für die Wiederherstellung des allgemeinen Ruhestands, so, wie für die Aufrechthaltung der Grund-Gesetzen und Verfassung im Heil. Römischen Reich auch von Seiten der Kayserin Königin Apostolischen Majestät mit Hintansetzung Ihres eigenen weesentlichen Interesse großmüthigst beygetretten worden.

Je mehr aber Ihro Kayserl. Königl. Apostolische Majestät überzeuget gewesen wären, wie sehnlich von denen Ständen des Reichs, nach einer baldigen dauerhaften Ruhe und Sicherheit sich umgesehen werde, desto sorgfältiger hätten Allerhöchst-Dieselben Sich angelegen seyn lassen, in der mit des Königs in Preussen Majest. unmittelbar angegangenen Friedens-Handlung auch zugleich die Beschleinigung dieses Ruhestandes, und das damit unzertrennlich verknüpfte Beste Ihrer Mit-Ständen aus Dank-voller Rückgabe und Erkenntlichkeit in vorzüglichen Bedacht zu nehmen. Nachdem nun mit dieser vergnüglichen Hoffnung der Sachen Erfolg würklich übereinsgekommen und durch die göttliche Vorsehung mittelst des am 15ten dieses zu Hubertusburg geschlossenen und unterzeichneten Definitif-Friedens-Tractat, dessen Ratification von beyden pa-

cifcirenden Theilen ehestens zu erwarten stünde, denen bisherigen leidigen Kriegs-Unruhen auf einmahl das Ziel gestecket, insonderheit aber, so viel das Reich und dessen Stände betrift, die in extenso angebogene Articel zugleich mit stipuliret worden.

(Diesem Kayserl. allergnädigsten Commissions Ratifications-Decret waren der 2. 4. 5. 6. 7. und 19te Articel des vorher stehenden Definitif-Friedens-Tractats, als das Römische Reich mitbetreffend, beygefüget, die aber in erwehntem Tractat selbst gelesen werden können.)

Als hätten Ihro Römisch-Kayserl. Majestät diesen erwünschlichen Vorgang dem versammleten Reich vordersamst nicht verhalten, die weitere Maasnehmungen aber derer Churfürsten, Fürsten und Ständen eigenem Gutfinden und Ermessen anheim stellen wollen.

Allerhöchst-Dieselben wünschten Reichs-vätterlich, daß der wiederum hergestellte allgemeine Ruhe- und Frieden-Stand auf ewige Zeiten unverruckt und ungestört bestehen möge, und würden alles dasjenige, was zu einem so heilsamen Endzweck behülflich und ersprießlich seyn könnte, in Krafft Dero Kayserl. Amts mit stets wachsamer Obsorge anzuwenden unvergessen seyn.

Insonderheit würde die ohnunterbrochene Verwaltung einer schleunigen und gleich durchgehenden Justiz, sodann auch deren stracker Reichs-Ordnungsmäßiger Vollzug und die ohnabweichliche Einhaltung deren zum allgemeinen Besten bestehender übrigen Reichs-Satz- und Ordnungen samt unverletzlicher Bewahrung der Reichs-Ständischen Freyheit und derer beyderseitigen Religions-Theilen zu gutem errichteten Vorsehungen das unwandelbahre Augenmerk Dero Kayserl. Amts-Handlung noch ferner ausmachen: Gleichwie aber Ihro Römisch-Kayserl. Majestät alles dieses genauest zu erfüllen, auch damit das wahre und wesentliche Wohl des Teutschen Reiches und dessen sammentlichen Ständen niemahls zu unterlassen gedächten; Also verseheten Sich Allerhöchst-Dieselbe zu Chur-

fürsten,

fürsten, Fürsten und Ständen hinwiederum allergnädigst, daß Dieselben auch Ihres Orts allem dem, wozu Ihre Reichs-Ständische Obliegenheit Sie verbindet, und was die allgemeine Wohlfahrt des wehrten Vaterlandes von ihnen insgemein und von einem jeden derselben ins besondere erheischet, das volle Genügen zu geben sich jederzeit gegenwärtig halten, vornemlich aber den Land- Religions- und Westphälischen Frieden heilig und unverbrüchlich beobachten, anmit deren Unverletzlichkeit sich forthin angelegen seyn lassen würden.

Inzwischen wollten Ihro Römisch-Kayserl. Majestät sofort nicht verweilen, vermöge des Allerhöchst-Deroselben im Reich ohnehin zustehenden supremi Directorii in Bellicis den vordersamsten Bedacht dahin zu nehmen, womit die in Verfolg des Reichs-Schlusses von An. 1757 in Reichs-gesetzmäßiger Ordnung aufgestellte Kayserl. Reichs-Armée nebst allem, was darzu gehöret, ohne Zeit-Verlust, jedoch so, wie es die Würde und eigene Anständigkeit des Reichs erfordert und wie ohne dies deren Churfürsten, Fürsten und Ständen Meynung seyn wird, in gleichmäßiger guter Ordnung nach dem Kriegs-Gebrauch wieder auseinander gesetzt und entlassen werde, zu welchem Ende Ihro Römisch-Kayserl. Majestät dem die Kayserl. Reichs-Armée commandirenden Generalen die allerhöchsten Befehle, wie untereinstens geschehe, zufertigen würden, daß derselbe die versammlete Reichs-Hülfe mit Ordnung entlassen, und solche an die Creyse zurück senden solle, als deren ausschreibende Fürsten und Obriste auf jenes, was ihnen in Gefolg deren Reichs-Satzungen dieserthalben weiters oblieget, von selbsten den Bedacht zu nehmen wissen würden.

Uebrigens verbleiben des höchst ansehnlichen Kayserl. Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden, denenselben mit freundlichen auch geneigtem und gnädigen Willen wohl zugethan. Signatum Regensburg den 24. Febr. 1763.

(L. S.) Alexander, Fürst von Thurn und Taxis.